Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom ..27.11.1991...., Zahl: 523/III/1991, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGB1.Nr. 74/1977, wird verordnet:

§] Lärmerregung

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

(2) Unter störenden Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die

Anstandsverletzung und Lärmerregung).

(3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Störender Lärm (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios u.ä. Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr;

b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) auf Straßen, dem öffentlichen nicht Verkehr dienen. und Laufenlassen Privatgrundstücken sowie durch das Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen;

c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht vom Baulärmgesetz, LGB1.Nr. 26/1973, erfaßt sind und die im Freien einen 50 dPA übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00

Uhr bis 14.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr;

d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr;

e) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten

Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete;

f) das Teppichklopfen an Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

§ 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

St.Andrä, am 28.11.199]

ReBiggerneister:

Angeschlagen am: 28.11.1991

Abgenommen am: 12.12.1991

1997 -12-13